

# Satzung der Stiftung „Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg“

In der Absicht, die wissenschaftliche Forschung über Probleme des Rundfunks und Fernsehens zu fördern, errichtete der Nordwestdeutsche Rundfunk am 30.5.1950 eine rechtsfähige Stiftung. Am 3.12.2001 ist die Satzung wie folgt neugefasst worden:

## § 1

- (1) Um den Wegbereiter des deutschen Rundfunks zu ehren, führt die Stiftung den Namen "Hans-Bredow-Institut für Medienforschung an der Universität Hamburg".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Das Hans-Bredow-Institut ist eine freie wissenschaftliche Lehr- und Forschungsstätte.

## § 2

- (1) Zweck der Stiftung ist es, Medienforschung, insbesondere auf dem Gebiet des Hörfunks und des Fernsehens sowie anderer elektronischer Medien, in interdisziplinärer Weise zu betreiben und die Ergebnisse der Wissenschaft, Praxis und Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Stiftung widmet sich der Nachwuchsförderung im Rahmen der Zwecksetzung von Absatz 1 durch Lehr- und Forschungstätigkeit auch in Zusammenarbeit mit der Universität Hamburg und möglichst durch Bereitstellung von Qualifikationsstellen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Stiftung beabsichtigt nicht die Erzielung von Gewinnen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung erhalten, die über den Ersatz von Auslagen oder über arbeitsvertraglich vorgesehene Vergütungen hinausgehen. Die Stiftung darf nicht Personen durch Ausgaben begünstigen, die dem Zweck der Stiftung fremd oder unverhältnismäßig hoch bemessen sind.

## § 3

Organe der Stiftung sind:

- a) das Kuratorium des Instituts;
- b) das Direktorium als Vorstand;
- c) der Institutsrat.

## § 4

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwölf, höchstens 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der bzw. die Präsident(in) der Universität Hamburg. Von den übrigen stimmberechtigten Mitgliedern werden

- drei vom Norddeutschen Rundfunk,
- drei von der Universität Hamburg,
- eines als Vertreter(in) der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der bzw. dem dieser Behörde vorstehenden Senator(in),
- eines nach Entscheidung des Kuratoriums als Vertreter(in) eines Bundesministeriums oder eines Bundesbeauftragten von der bzw. dem zuständigen Bundesminister(in) oder der bzw. dem Bundesbeauftragten,
- eines vom Zweiten Deutschen Fernsehen,
- eines vom Westdeutschen Rundfunk
- und eines von der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten ernannt.

Die Mehrheit der in Abs. 1 Satz 2 und 3 genannten Mitglieder kann bis zu drei weitere Institutionen bestimmen, von denen je ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied für jeweils eine Amtszeit ernannt werden kann. Die so benannten Mitglieder werden zu dem Zeitpunkt Mitglieder des Kuratoriums, in dem ihre Berufung dem Vorstand gegenüber schriftlich angezeigt worden ist; die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit Ablauf der Amtszeit oder durch Aberufung durch die entsendende Institution, welche mit schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorstand wirksam wird.

(2) Das Amt der ernannten Mitglieder des Kuratoriums dauert jeweils vier Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, längstens drei Monate, fort.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums und die wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten des Instituts nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium nichts anderes beschließt.

## § 5

(1) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Direktoriums;
- b) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Rechnungslegung des Direktoriums sowie Erteilung der Entlastung;
- d) Zustimmung bei der Einstellung und Entlassung der wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten;
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- f) Erlass einer Wahlordnung für den Institutsrat und die Wahlprüfung;
- g) Entscheidungen gemäß § 8 Absätze 4 und 5.

(2) Das Kuratorium kann Ausschüsse einsetzen und ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist hiervon ausgenommen.

## § 6

- (1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Direktorium dies beantragen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende des Direktoriums lädt das Kuratorium im Auftrag der bzw. des Kuratoriumsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Übersendung der vorläufigen Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen schriftlich ein.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Mitglieder dürfen sich im Einzelfall vertreten lassen. Die Vertretung bedarf der schriftlichen Vollmacht. Die Vertretung durch andere Mitglieder des Kuratoriums ist ausgeschlossen.
- (4) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Soweit sich die Satzungsänderung auf die Zusammensetzung des Kuratoriums bezieht, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums ist berechtigt, Beschlüsse des Kuratoriums mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen und Beschlüssen nach § 12 dieser Satzung auch schriftlich herbeizuführen, wenn diesem Verfahren kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht. Über solche Beschlüsse sind die Mitglieder des Kuratoriums unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (6) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Kuratoriums und von der bzw. dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kuratoriums umgehend zu übersenden ist.

## § 7

- (1) Die wissenschaftliche Leitung und die Verwaltung des Instituts obliegen dem Direktorium unter satzungsgemäßer Mitwirkung der Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Das Direktorium besteht aus einem bis drei Mitgliedern gemäß Abs. 3. Darunter soll ein Mitglied Professorin oder Professor der Universität Hamburg sein.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren vom Kuratorium gewählt. Der Institutsrat schlägt Kandidatinnen und Kandidaten vor. Der Wahlvorschlag nach Abs. 1 Satz 3 bedarf der Zustimmung des Akademischen Senats der Universität Hamburg.
- (3) Die Mitglieder des Direktoriums sollen in Forschung und Lehre besonders durch Arbeiten zu den in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Themenbereichen hervorgetreten sein. Wählbar sind:
  - a) Professorinnen und Professoren der Universität Hamburg;
  - b) Professorinnen und Professoren anderer in- oder ausländischer Hochschulen;
  - c) für ein Mitglied die Wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten des Instituts.

(4) Das Direktorium ist Vorstand im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist jedes Mitglied des Direktoriums. Für Rechtsgeschäfte mit der Übernahme von Verpflichtungen im Wert von über DM 10.000,- sind je zwei Mitglieder des Direktoriums gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, sofern das Direktorium mehrere Personen umfasst.

(5) Das Direktorium regelt die Aufgabenverteilung und das Entscheidungsverfahren unter sich und wählt eines der Mitglieder zur bzw. zum Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit im Direktorium entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(6) Zu den Aufgaben des Direktoriums gehören insbesondere:

- a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Instituts;
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
- c) die Einwerbung, Übernahme und Vergabe von Forschungsaufträgen;
- d) die Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten nach Zustimmung des Kuratoriums sowie die Einstellung und Entlassung des weiteren wissenschaftlichen Personals;
- e) die Einstellung und Entlassung des nichtwissenschaftlichen Personals;
- f) die Forschungsplanung;
- g) die Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten.

## § 8

(1) In der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird das Direktorium durch den Institutsrat unterstützt. Der Institutsrat kann in Angelegenheiten nach § 7 Absatz 6 Buchstaben b) bis f) Beschlüsse fassen, an die das Direktorium gebunden ist.

(2) Dem Institutsrat gehören an:

- a) der bzw. die Vorsitzende des Direktoriums als Vorsitzende(r) und die übrigen Mitglieder des Direktoriums;
- b) die wissenschaftlichen Referentinnen und Referenten und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des weiteren wissenschaftlichen Personals, die gemäß Arbeitsvertrag mindestens zwei Jahre am Institut beschäftigt sind, sowie die gemäß dem Kooperationsvertrag zwischen dem Hans-Bredow-Institut und der Universität Hamburg gemeinsam berufenen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer;
- c) für jeweils bis zu drei am Wahltag beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die gemäß Arbeitsvertrag weniger als zwei Jahre am Institut beschäftigt sind, eine Vertreterin oder ein Vertreter; ist nur eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter am Wahltag beschäftigt, die bzw. der gemäß Arbeitsvertrag weniger als zwei Jahre am Institut beschäftigt ist, gehört er bzw. sie dem Institutsrat an;
- d) zwei Vertreterinnen und Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals mit beratender, in den Angelegenheiten nach § 7 Absatz 6 Buchstaben b) und e) mit beschließender Stimme;
- e) eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studentischen Mitarbeiter.

Die unter Buchstaben c und d genannten Mitglieder werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren, die unter Buchstabe e für eine Amtszeit von einem Jahr nach Maßgabe einer vom Kuratorium zu beschließenden Wahlordnung gewählt und von der bzw. dem Kuratoriumsvorsitzenden bestätigt. Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder endet in jedem Fall mit der Beendigung der Beschäftigung am Institut.

(3) Der Institutsrat beschließt mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(4) Das Direktorium kann gegen Beschlüsse des Institutsrates Widerspruch mit aufschiebender Wirkung einlegen. Kommt nach erneuter Beratung eine Entscheidung nicht zustande, so entscheidet ein aus drei Mitgliedern des Kuratoriums bestehender Ausschuss.

(5) Die Mitglieder des Direktoriums haben die bzw. den Vorsitzende(n) des Kuratoriums und die Zuwendungsgeber zu unterrichten, wenn der Institutsrat Beschlüsse fasst, die Auswirkungen auf die rechtzeitige Aufstellung oder die finanzielle Gewährleistung des Wirtschaftsplans haben.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Kuratoriums kann vom Institutsrat die Beratung bestimmter Angelegenheiten und eine Entscheidung oder Stellungnahme verlangen.

## § 9

Das Institut kann einen wissenschaftlichen Beirat errichten. Der Beirat hat die Aufgabe, das Institut bei der wissenschaftlichen Arbeit zu beraten und in geeigneter Weise die Zwecke der Stiftung gemäß § 2 Abs. 1 zu fördern. Die Errichtung und Auflösung des Beirats erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums. Das Direktorium ernennt die Mitglieder nach Anhörung des Institutsrats auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Berufung an gerechnet. In den wissenschaftlichen Beirat können Personen berufen werden, die von ihrer wissenschaftlichen oder fachlichen Qualifikation besonders geeignet sind, die Zwecke des Instituts zu unterstützen. Eine Wiederberufung ist zulässig.

## § 10

(1) Das Vermögen der Stiftung wurde vom Nordwestdeutschen Rundfunk gestiftet.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken.

(3) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

(4) Die dem Institut zur Verfügung gestellten Mittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Sie können nur nach einem Wirtschaftsplan, der vom Direktorium aufzustellen und spätestens zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres dem Kuratorium zur Genehmigung vorzulegen ist, sowie dem jeweils gültigen Stellenplan verwendet werden.

(5) Das Kuratorium hat jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechnungslegung entgegenzunehmen und von der Revisionsabteilung des Norddeutschen Rundfunk prüfen zu lassen. Es erteilt bei ordnungsgemäßer Verwaltung dem Direktorium Entlastung.

## § 11

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

## § 12

(1) Über die Auflösung der Stiftung und über die Verwendung ihres Vermögens beschließt das Kuratorium. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Die bei Auflösung noch vorhandenen Mittel müssen, sofern sie nicht an die Zuwendungsgeber zurückzuzahlen sind, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft für Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wie sie in § 2 der Stiftungssatzung aufgeführt sind. Das Kuratorium beschließt hierüber im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.

(3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke der Stiftung oder deren Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

## § 13

Die Auflösung der Stiftung und Änderung der Satzung oder der Zweckbestimmung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## § 14

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg - Senatskanzlei - in Kraft.